

Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine und Organisationen in Hilden

1.	<u>Allgemeine Grundsätze</u>
1.1	Die Stadt Hilden fördert die anerkannten Kultur pflegenden Vereine und Organisationen Hildens nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushalt der Stadt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine „Doppelförderung“ durch die Stadt Hilden wird ausgeschlossen.
1.2	Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der anerkannten Vereine und Organisationen Hildens erfolgt durch den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Ausschuss entscheidet ebenfalls über den Zeitpunkt der Aufnahme.
1.3	Vereine, die nicht mindestens zehn Mitglieder haben und alle zwei Jahre öffentlich in Hilden eigenständig – d.h. selbst oder in Verbindung mit anderen anerkannten Kultur pflegenden Vereinen und Organisationen Hildens – auftreten bzw. in Erscheinung getreten sind, werden aus der Liste der Kultur pflegenden Vereine und Organisationen Hildens gestrichen.
1.4	Eine Streichung aus der Liste ist nicht endgültig. Auf Antrag können die Vereine, die nicht mehr in der Liste enthalten sind, mit Nachweis ihrer Mitgliederzahlen und einer öffentlichen Aktivität im darauf folgenden Haushaltsjahr mit dem vollen Grundbetrag gefördert werden.
2.	<u>Pauschalzuschüsse</u>
2.1	Jeder Kultur pflegende Verein erhält – nach Rechtskraft der Haushaltssatzung – einen jährlichen Grundbetrag, und zwar wird dieser wie folgt festgesetzt: 350,00 € für anerkannte Vereine und Organisationen über 70 Mitglieder, sowie sonstige kulturelle Vereine und Organisationen Hildens gemäß Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters 220,00 € für anerkannte Vereine und Organisationen bis 70 Mitglieder und sonstige Kultur pflegende Vereine und Organisationen Hildens gemäß Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters
2.2	Für den Pauschalzuschuss muss ein Verwendungsnachweis nicht erbracht werden. Der Verein/die Organisation hat jährlich die Mitgliederzahl in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zuschuss ist für kulturellen Bedarf zu verwenden.
2.3	Kultur pflegende Vereine und Organisationen, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich pro Mitglied 5,00 Euro. Der Zuschuss wird für diejenigen Mitglieder gezahlt, die im Zuschussjahr ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl der betroffenen Zuschussempfänger ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zuschuss ist für kulturelle Zwecke zu verwenden. Chorleiter, die für Kultur pflegende Vereine und Organisationen tätig sind, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten einen jährlichen städtischen Zuschuss von 150,00 €. Ein entsprechender Nachweis über die Verpflichtung

	als Chorleiter des Vereins ist in geeigneter Form beizubringen.
.	<u>Sonderzuschüsse</u>
3.1	Sonderzuschüsse können auf Antrag für kulturelle Einzelveranstaltungen in Hilden, die in eigener Regie oder mit anderen Kultur pflegenden Vereinen oder Organisationen Hildens durchgeführt werden, durch den Bürgermeister gewährt werden. Der Sonderzuschuss für eine Veranstaltung beträgt höchstens 1.530,00 €. Jeder Verein kann, unabhängig von der Zahl der Veranstaltungen, maximal 2.000,00 € im Jahr erhalten.
3.2	Dem Antrag muss ein detaillierter Finanzplan beigefügt werden, aus dem hervorgeht: <ul style="list-style-type: none"> a) die spezifizierten Gesamtkosten der Veranstaltung, unterteilt nach Honorarkosten für Gastkünstler/Orchester (spezifiziert), Reisekosten, Kosten für Unterbringung, Mieten und sonstige Nebenkosten (Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse etc., aber keine Noten); b) Einnahmen (z.B. Spenden, Werbeerträge, Eintrittsgelder und Verkaufserlöse); c) die nicht gedeckten Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen d) Zuschussbedarf, wonach der Sonderzuschuss durch das Kulturamt festgestellt wird.
3.3	Bis zum 15.08. eines jeden Jahres müssen Anträge auf Sonderzuschüsse für das folgende Jahr bei dem Kulturamt der Stadt eingereicht werden, damit eine vorausschauende Jahresplanung erfolgen kann. Über später eingehende, begründete Anträge entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3.4	Ein Sonderzuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bestimmten Zweck zu verwenden.
3.5	Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Hilden – Kulturamt- innerhalb von sechs Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Kosten sind durch Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) nachzuweisen. Die Belege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
3.6	Wird die Verwendung des Zuschusses nicht ordnungsgemäß – und termingemäß nachgewiesen oder werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuss zurück zu zahlen.
3.7	Zur Berechnung von Kennzahlen innerhalb des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ist in der Abrechnung die Anzahl der Veranstaltungsbesucherinnen und –besucher aufzuführen.
3.8	Der Verein weist in seinen Werbeträgern und in seinen Einladungen darauf hin, dass die Veranstaltung von der Stadt Hilden gefördert wird.
4.	<u>Jubiläumszuwendungen</u>
4.1	Kultur pflegende Vereine und Organisationen, die auf ein 25-, 50-, 75- usw. –

	jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten eine Zuwendung von 5,00 € für jedes Jahr, maximal jedoch 510,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
5.	<u>Inkrafttreten</u>
	Die Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine und Organisationen in Hilden treten zum 01.01.2013 in Kraft.